

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Gleitschirmverein Rennsteig e. V.
Jürgen Laackmann
Pfarrweg 9

96355 Tettau

Gmund, 3. Mai 1995 R/el

Außenstart und -landungen mit Gleitsegeln auf dem Fluggelände
"Gräfenthal", 98743 Gräfenthal

Der Deutsche Hänggleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags des Gleitschirmverein Rennsteig e. V. vom
31.12.1994 folgende

E r l a u b n i s:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Gräfenthal" mit den Flurnummern 1377 (Startplatz), 1378 I (Landeplatz), Gemarkung Gräfenthal.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 inkl. MwSt erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter“.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B e g r ü n d u n g:

Mit Datum des 09.03.1995 wurde die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Saalfeld von dem Zulassungsantrag in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 18.04.1995 hat das Landratsamt mitgeteilt, daß es aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegen die Zulassung des Fluggeländes gibt, da sowohl Start- wie auch Landeplatz sich nicht innerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten befinden.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb